

**Satzung der Stadt Bad Bramstedt
über den Bebauungsplan Nr. 46 für das Gebiet
„westlich der Straße Liethberg (L319), südlich der Rosenstraße,
nördlich der Straße Maienbeeck (B206) – Hausnummern Im
Winkel 1 – 3 sowie Maienbeeck 2-26 -, südlich der Straße Maien-
beeck, Hausnummern Maienbeeck 13 – 37 – „**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am **15.03.2000** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 46 für das Gebiet „westlich der Straße Liethberg (L319), südlich der Rosenstraße, nördlich der Straße Maienbeeck (B206) – Hausnummern Im Winkel 1 – 3 sowie Maienbeeck 2-26 -, südlich der Straße Maienbeeck, Hausnummern Maienbeeck 13 – 37 – „, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- Teil A (Planzeichnung) -

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung festgesetzt.

- Teil B (Text)

1. Das Bebauungsplangebiet wird festgesetzt als Mischgebiet nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl. I Seite 132.
2. Innerhalb des festgesetzten Mischgebietes sind Vergnügungsstätten unzulässig (§ 1 Abs. 5 in Verb. m. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 3 Baunutzungsverordnung).

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planungs- u. Umweltangelegenheiten vom 17.05.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in der Segeberger Zeitung (Ausgabe Nr. 123) am 31.05.1999..
2. Von der Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 BauGB abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 3.12.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Planungs- und Umweltangelegenheiten hat am 15.11.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.12.1999 bis zum 14.01.2000 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in der Segeberger Zeitung (Ausgabe Nr. 286) vom 07.12.1999 bekannt gemacht.

Die Verfahrensschritte der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Ziffer 3 der Verfahrensvermerke) und der öffentlichen Auslegung (Ziffer 5) wurden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

Die Richtigkeit der Verfahrensvermerke (Ziffern 1.-5.) wird hiermit bescheinigt.

Bad Bramstedt, den 30.03.2000

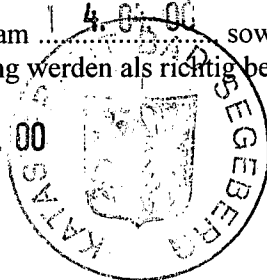


L. Jandak
(Bürgermeister)

6. Der katastermäßige Bestand am 4.03.00 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Segeberg, den

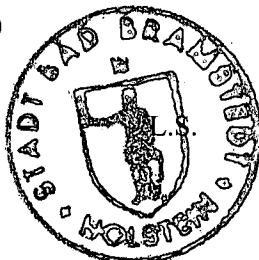
4. 03. 00



Müller
(Katasteramt Bad Segeberg)

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.03.2000 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

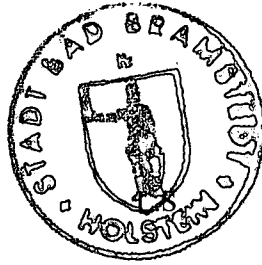
Bad Bramstedt, den 30.03.2000



L. Jandak
(Bürgermeister)

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 15.03.2000 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bad Bramstedt, den 30.03.2000



L. Jarsch
(Bürgermeister)

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Bramstedt, den 30.03.2000

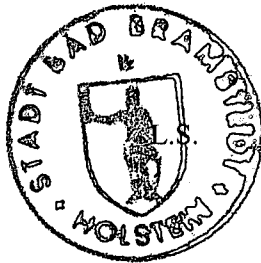


L. Jarsch
(Bürgermeister)

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt wird, sind am 06.04.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am **07. April 2000** in Kraft getreten.

Bad Bramstedt, den 10.04.2000



L. Jarsch
(Bürgermeister)